

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams „Beistandschaft“ sind für Sie da!

Die Zuständigkeit Ihrer Ansprechpartnerin bzw.
Ihres Ansprechpartners richtet sich nach dem
Familiennamen des Kindes.

Für das persönliche Beratungsgespräch
nehmen wir uns Zeit. Vereinbaren Sie deshalb
unbedingt vorab einen Gesprächstermin.

Erste Informationen erhalten Sie in unserem

**Servicebüro im 1. Stockwerk
Joachim-Campe-Straße 9 – 11
38226 Salzgitter (Lebenstedt)**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Telefon: Vermittlung 05341 / 839-4517
E-Mail:
51-beistandschaften@stadt.salzgitter.de

Kontakt

Stadt Salzgitter
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Team Beistandschaft
Joachim-Campe-Straße 9 – 11
38226 Salzgitter (Lebenstedt)

Telefon: 05341 / 839-4517
E-Mail: kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de
Internet: www.salzgitter.de

Fotos: www.pexels.com

Stand: Juni 2019



Informationen für Eltern, Jugendliche

- Kindesunterhalt (Eltern)
- Ausbildungsunterhalt
(Volljährige unter 21 Jahren)

Junge Menschen stehen bei uns im Mittelpunkt!

**Das Team „Beistandschaft“
– Fachdienst Kinder, Jugend und Familie –
der Stadt Salzburg**

berät und hilft in allen Fragen der Unterhaltsangelegenheiten und der Beurkundung.

In folgenden und anderen Fragen bietet Ihnen das Team „Beistandschaft“ Beratung und Unterstützung an:

- Eine Patchwork-Familie möchte klären, wer wieviel Unterhalt an wen zahlen muss.
- Ein Kind wechselt zum anderen Elternteil und wird ab jetzt von ihm betreut.
- Eine junge Erwachsene, bzw. ein junger Erwachsener, möchte mehr zum Thema Ausbildungsunterhalt erfahren.

Wer kann sich beraten lassen?

- Werdende, alleinstehende Eltern
- Elternteile, bei denen das Kind lebt
- Junge Volljährige (unter 21 Jahre) bei Fragen zu ihrem eigenen Unterhaltsanspruch

Unterhaltsangelegenheiten

Wir beraten und unterstützen

- den betreuenden Elternteil bei der Klärung der Unterhaltsansprüche des Kindes einschließlich Berechnung und entsprechenden Beurkundung
- den Elternteil, bei dem das Kind lebt, hinsichtlich seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil (sog. Betreuungsunterhalt)
- junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern

Hinweis:

Kann mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil keine einvernehmliche Regelung getroffen werden, besteht für den betreuenden Elternteil die Möglichkeit, eine Beistandschaft für das minderjährige Kind einzurichten.

Falls es notwendig wird, vertritt der Beistand das Kind auch vor Gericht. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Beurkundungen

Wir beurkunden nach vorheriger Terminabsprache unter anderem:

- Unterhaltsverpflichtungen für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Unterhaltsansprüche des betreuenden Elternteils



**Unsere Beratungen sind
kostenlos, unverbindlich, vertraulich.**